ACV Automobil-Club Verkehr

Satzung des ACV Ortsclub Dresden e.V.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ACV Ortsclub Dresden e.V.“

2. Er ist eingetragener Verein mit Sitz in Dresden.

3. Der ACV Ortsclub Dresden e.V., im folgenden OC Dresden genannt, ist eine rechtlich selbständige Gliederung des ACV Automobil-Club Verkehr e.V. mit Sitz in Köln. Der OC Dresden gehört der ACV Landesgruppe Südost e.V. an.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck, Ziel

1. Der OC Dresden unterstützt seine Mitglieder in Angelegenheiten der Information, der Schulung zur mobilen Sicherheit sowie der Mobilität an sich und erfüllt in seinem Bereich die ihm von der ACV Landesgruppe übertragenen Aufgaben.

2. Der OC Dresden verfolgt das Ziel,
   - den Interessen des ACV entsprechende Veranstaltungen, die der Verkehrssicherheit auf den Straßen und dem fahrerischen Können der Mitglieder dienen, zu organisieren und auszurichten,
   - die Mitglieder über Sicherheits-, Geschicklichkeits- und Fahrtrainings für die Verkehrserziehung zu gewinnen,
   - durch Erste-Hilfe-, Pannen-, Verkehrssicherheits- und andere Kurse die Mitglieder theoretisch und praktisch zu schulen,
   - das Zusammenwirken mit solchen Einrichtungen zu organisieren, die der technischen Fortbildung, dem motorsportlichen Verhalten und den touristischen Bedürfnissen unserer Mitglieder dienen.

3. Der OC Dresden verfolgt ideelle Ziele und strebt keine Gewinne an. Etwaige Überschüsse dürfen prinzipiell nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des OC Dresden e.V. ist jedes ACV-Mitglied, das seinen ständigen Wohnsitz im Bereich des OC hat. Es ist jedoch berechtigt, sich auch einem anderen ACV-Ortsclub innerhalb der Landesgruppe anzuschließen bzw. aus einem anderen Bereich der Landesgruppe sich dem OC Dresden auf Antrag anzuschließen.

2. Die Mitgliedschaft im OC Dresden endet:
   a. durch Kündigung, die mindestens drei Monate vor Ablauf der Beitragsperiode schriftlich oder auf elektronischem Wege anzuzeigen ist. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung bei der Hauptgeschäftsstelle in Köln.
   b. durch Austritt aus dem OC Dresden oder
   c. durch Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV oder
   d. durch den Tod des Mitgliedes.
   e. Außerdem kann ein Mitglied durch den Clubvorstand aus der Mitgliederliste des OC gestrichen werden, wenn die Streichung im Interesse des OC und /oder ACV notwendig erscheint. Mitglied und Landesgruppe sind vorab anzuhören.

3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV erlischt die Mitgliedschaft im OC Dresden. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

4. Die Höhe der Beiträge wird von der ACV-Hauptversammlung beschlossen. Jedes Mitglied hat den Beitrag für zwölf Monate ab dem Ersten des Aufnahmemonats (Beitragsperiode) im Voraus zu leisten. Die Mitgliedsbeiträge sind an die Hauptgeschäftsstelle zu zahlen. Die Inanspruchnahme von Leistungen des ACV ist an die vorherige Zahlung des jeweils fälligen Beitrags geknüpft.

§ 4. Organisation

Von der Landesgruppe erhält der OC Dresden einen örtlichen Zuständigkeitsbereich zugewiesen, der in seinem Namen erscheinen muss.

§ 5. Organe

Organe des OC Dresden sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der OC-Vorstand

§ 6. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen finden mindestens alle zwei Jahre, spätestens acht Wochen vor der Landesgruppenversammlung statt. Den Ablauf regelt die Geschäftsordnung. Zur Mitgliederversammlung lädt der OC-Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der ACV-Mitgliederzeitschrift spätestens drei Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Gleichzeitig wird die Landesgruppe unterrichtet, deren Vertreter sich ohne Stimmrecht an der Versammlung beteiligen können.

2. Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin beim OC-Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der Mitglieder, mindestens aber zehn nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

4. Falls diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Für eine Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem OC-Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

7. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

   a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
   b) die Entgegennahme des Finanzberichtes,
   c) die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
   d) die Entlastung des Vorstandes,
   e) die Wahl des Vorstandes,
   f) die Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung,
   g) die Wahl der Revisoren,
   h) die Änderung der Satzung,
   i) die Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge.

8. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung auf Wunsch zuzuleiten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. Sie hat spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung durch den Vorstand oder nach Eingang des Antrages der Mitglieder stattzufinden. Für den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7. OC-Vorstand

1. Der ehrenamtliche OC-Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die im vierten Jahr nach der Wahl stattfindet.

3. Der Vorstand wählt unmittelbar nach der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der ACV-Club- und Landesgruppensatzung sowie einer von ihm beschlossenen Geschäftsordnung.

5. Sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich wird der OC Dresden jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

6. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er darf die Erledigung laufender Geschäfte einem geschäftsführenden Vorstand übertragen.

   Dem Vorstand obliegen im Besonderen:
   a) die Aufstellung von Arbeitsplänen und Geschäftsanweisungen,
   b) die Aufstellung eines Finanz- und Wirtschaftsplanes,
   c) die Aufstellung des Jahresabschlusses,
   d) die Finanzverwaltung,
   e) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist die Kooption eines neuen Mitglieds durch den OC-Vorstand möglich.

§ 8. Revisoren

1. Die Prüfung des Rechnungswesens und der Jahresabschlüsse des OC Dresden obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Revisoren, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

2. Die Landesgruppe und der ACV sind berechtigt, die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel durch ihre Revisoren überprüfen zu lassen.

3. Ist / wird die Höchstzahl nicht erreicht oder scheidet ein Revisor während der Wahlperiode aus, so ist der OC-Vorstand berechtigt, einen neuen Revisor zu benennen und in dieses Amt zu kooptieren.

§ 9. Vereinstätigkeiten

Der OC Dresden ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des OC Dresden fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 10. Auflösung

1. Die Auflösung des OC Dresden kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Diese Auflösung = Liquidation, sowie die Bestellung der Liquidatoren erfolgt durch den Vorstand der Landesgruppe.

3. Das Vermögen des OC Dresden fällt im Falle der Auflösung einer regionalen Organisation bzw. einem regionalen Verein zur Nutzung für gemeinnützige Zwecke zu, die im ähnlichen Sinne den Zweck der Mobilität der Bevölkerung selbstlos unterstützt.

§ 11. Ermächtigung

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag ins Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim dafür zuständigen Amtsgericht anzumelden.

Neugefasst lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.04.2022 und dem Eintrag ins Vereinsregister.

Rolf Heider
Vorsitzender

Heiko Böttcher
stellvertretender Vorsitzender